

Satzung

des Fördervereins „Autobahnkirche St. Paul Wittlich e.V.“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Autobahnkirche St. Paul Wittlich e.V.**“ Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
Sein Sitz ist Wittlich.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die ehemalige Klosterkirche St. Paul in Wittlich-Wengerohr als Autobahnkirche zu betreuen und den Erhalt der Kirche zu unterstützen. Insbesondere ist er bestrebt, die Zielsetzungen von Autobahnkirchen zu fördern und durch entsprechende Aktivitäten zu unterstützen. Autobahnkirchen laden zur Entspannung, Besinnung, zur Andacht und Rast während langer aufreibender Autobahnfahrten ein und leisten einen Beitrag zur Stärkung des Verantwortungsbewusstseins des Autofahrers. Er arbeitet u. a. darauf hin:

- den Gedanken der Ökumene zwischen evangelischen und katholischen Christen durch einen gemeinsamen Gottesdienstraum zu vertiefen und Impulse für eine weitere Annäherung der Christen beider Konfessionen in der Region Wittlich zu geben.
- eine langfristige Perspektive für die Kirche St. Paul zu gewährleisten, damit auch in Zukunft Ihr Bestand gesichert ist.
- geistlich-spirituelle Angebote für die Besucher zu erarbeiten.
- einen Schriften- und Kerzenstand in der Kirche einzurichten, zu verwalten und zu unterhalten.
- Möglichkeiten für die Besucher zu eröffnen, ihre Anliegen, Bitten und Anregungen durch Gesprächangebote und ein Anliegenbuch vorzubringen,
- die Kirche für Gottesdienste zur Verfügung zu stellen, selbst Gottesdienste in ihr zu planen und durchzuführen
- die Kirche für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, soweit sie mit der Würde des Gottesdienstraumes vereinbar sind.

Dabei bemüht sich der Verein um enge Zusammenarbeit mit den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden im Raum Wittlich und mit den Steyler Missionaren.

Die Rechte eines geistlichen Leiters der Kirche (Rector ecclesiae) bleiben unberührt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-58 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden: natürliche und juristische Personen, die gewillt sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei Vereinen oder juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr in Verzug ist oder wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt zum Jahresende.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

(1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Geborenes Mitglied ist die Immobiliengesellschaft St. Paul als Eigentümerin der Kirchenimmobilie, vertreten durch ihren gesetzlichen Vorstand. Die Immobiliengesellschaft St. Paul hat 5 Stimmen. Jedes weitere Mitglied hat jeweils eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit bei der Abstimmung über einen Antrag gilt der Antrag als abgelehnt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten.
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
- Wahl des Kuratoriums
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
- Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge

(2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern,

- dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer oder der KassiererIn
- bis zu acht Beisitzern oder Beisitzerinnen,

dem Rector ecclesiae der Kirche

und jeweils einem Geschäftsführer der Immobiliengesellschaft St. Paul als kooptiertes Mitglied (Eigentümerin der Kirche St. Paul).

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

Die Vorstandsmitglieder werden in getrennter und geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Auf eine geheime Wahl kann verzichtet werden, wenn für ein Vorstandsamt nur ein Vorschlag vorliegt.

(3) Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsführung des Vorstandes muss jährlich durch die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen geprüft werden.

§ 7 Arbeitsgruppen

Zur Erledigung der anstehenden Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

§ 8

Kuratorium

Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium wählen. Es unterstützt den Vorstand und die Arbeitsgruppen und vertritt die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Geborenes Mitglied ist ein Vertreter oder eine Vertreterin der Immobiliengesellschaft St. Paul.

§ 9 Protokolle

Ein Mitglied des Vorstands erstellt über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands jeweils ein Protokoll, das von ihm und dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen auf die Dauer von 3 Jahren: Sie überprüfen jährlich die Kassen-, Rechnungs- und Vermögensunterlagen und berichten hierüber der Mitgliederversammlung

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Vorstand erstellt eine Datenschutzordnung, die Auskunft über die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Rechte jedes Vereinsmitglieds gibt. Sie ist allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Satzungsänderung

Diese Satzung und eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Der Antrag auf Satzungsänderung muss in der der Einladung beigefügten Tagesordnung enthalten sein und kann nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 13 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Satz 2 von § 12 gilt entsprechend.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Steyler Missionare.

Wittlich, den 15. Juli 2009

Geändert am 4.9.2010

Geändert am 28.8.2012

Geändert am 18.10.2018